

# Neues aus dem Arbeitsrecht

## Arbeitszeit NEU

Dr Alexandra Knell

27.03.2019

# Arbeitszeit Neu / Durchrechnungsmodelle

- Übertragung von Zeitguthaben und Zeitschulden können durch Kollektivvertrag nicht nur in den nächsten Übertragungszeitraum, sondern in die nächsten Durchrechnungszeiträume zugelassen werden

## Arbeitszeit Neu / Gleitzeit

- Verlängerung der täglichen (zuschlagsfreien) NAZ auf 12 Stunden, wenn
  - Zeitguthaben **ganztäglich verbraucht** werden können und
  - Verbrauch im Zusammenhang mit **wöchentlicher Ruhezeit** nicht ausgeschlossen ist
- Angeordnete Arbeitsstunden, die über die gesetzliche NAZ (8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche) hinaus gehen, gelten als **Überstunden**
- Bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben aufrecht (Anpassungsbedarf!)

## Arbeitszeit Neu / Höchstgrenzen

- 12 Stunden pro Tag
- 60 Stunden pro Woche
- 48 Stunden in 17 Wochen beziehungsweise bei Verlängerung durch KV: 26 Wochen beziehungsweise 52 Wochen
- Voraussetzung: jeglicher erhöhter Arbeitsbedarf ohne BV/Einzelvereinbarung/arbeitsmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Freiwilligkeitsgarantie bei Anordnung
- Keine entgeltrechtlichen Änderungen (zuschlagspflichtige Überstunden)

## Arbeitszeit Neu / Überstunden

- **Ablehnungsrecht** ohne Begründung von Überstunden, wenn die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird (Freiwilligkeitsgarantie).
- Benachteiligungsverbot
- Motivanfechtung bei Kündigung
- **Wahlrecht** für Abgeltung von Überstunden, durch die die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden/Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird (Abgeltung in Geld oder Zeitausgleich)

## **Arbeitszeit Neu / Gastgewerbe**

- Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf mindestens 8 Stunden
- Geteilte Dienste

## Arbeitszeit Neu / Wochenend- und Feiertagsdienste

- Vorübergehend auftretender besonderer Arbeitsbedarf
- Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe an **vier Wochenenden/Feiertagen** pro AN und Jahr
- Nicht an vier aufeinander folgenden Wochenenden
- Nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz
- Vereinbarung durch BV oder Einzelvereinbarung (mangels Betriebsrat)
- **Ablehnungsrecht** der AN

# Arbeitszeit Neu / Umsetzungsprobleme

- Ausübung des **Wahlrechts** (Abgeltung von Überstunden in Geld oder Zeitausgleich) spätestens am Ende des jeweiligen „*Abrechnungszeitraumes*“ (oft nicht ident mit Durchrechnungszeitraum).
- Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in einem 17-Wochen-Zeitraum: Wann beginnt dieser? Ist er rollierend? **Zeitliche Lagerung** des Durchschnittszeitraumes?
- Bisherige **All-In-Gehälter**: decken 60 Wochenstunden ab? Oder nur 50?
- Erhöhung der Normalarbeitszeit auf 12 Stunden täglich/60 Stunden wöchentlich bei Gleitzeit, wenn Zeitausgleich ganztägig verbraucht werden kann: **wie oft?** 1 Tag pro Jahr ausreichend?
- Begriff des „neuen“ leitenden Angestellten unklar
- Auswirkung von **kollektivvertraglichen Beschränkungen** der Höchstarbeitszeit (zB auf 10 Stunden)? Strafbarkeit? (wohl nein, aber zivilrechtlich bindend)



**DANKE für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

T: +43/1/890 26 43

F: +43/1/890 26 43 –43

Email: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at)

web: [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)